

Anlage 2:

Synopse

§ 6. Ermäßigung und Erlaß von Gebühren.

(1) Die Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Bei kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, die die Mitarbeit der Feuerwehr erfordern, können die Gebühren erlassen werden.

(3) Die Gebühr für die Prüfung fremder Geräte kann ermäßigt werden, wenn sich eine auswärtige Feuerwehr oder eine vergleichbare Einrichtung verpflichtet, diese Leistung der Stadt für mindestens ein Jahr in Anspruch zu nehmen.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen

...

3. Gebühren für Atemschutzgeräte

Atemschutzgeräte werden nur in Ausnahmefällen und dann nur mit Personal entliehen. Die Gebühren gelten für den einmaligen Einsatz eines Gerätes sowie für die Prüfung fremder Geräte.

3.1 Nach-Gebrauchs-Prüfung, einschließlich Desinfektion und Füllen der Flaschen

3.1.1 Atemschutzmaske

~~15,00~~
17,00

3.1.2	Pressluftatmer (inkl. Maske)	48,00 52,00
3.2	Halbjahresprüfung (ohne Gebrauch)	
3.2.1	Atemschutzmaske	9,00 10,00
3.2.2	Pressluftatmer	18,00 20,00
3.3	6-Jahreshauptprüfung Pressluftatmer	57,00 62,00
3.4.	<i>6-Jahreshauptprüfung Lungenautomat</i>	25,00
3.5	Atemluftpressluftflasche TÜH-Prüfung, Gebühren	26,00 28,00
3.6	Füllen von Atemluftpressluftflaschen bis 300 bar	€/h
3.6.1	bis 6 l Flascheninhalt	9,00 10,00
3.6.2	bis 10 l Flascheninhalt	15,00 17,00
3.6.3	Prüfen und Reinigen von gasdichten Vollschutzanzügen Bei Prüfungen sind Kleinteile, wie z.B. Dichtungen, in der Gebühr enthalten. Verschleißteile werden ohne nochmalige Rücksprache gegen Original-Austauschteile oder -Neuteile gegen Berechnung der Beschaffungskosten eingesetzt. Die Geräte sind anzuliefern und abzuholen.	48,00
3.6.4	<i>Prüfen von gasdichten Vollschutzanzügen</i>	34,00
3.7	Atemschutzübungen Hier gelten die Gebühren gemäß Vereinbarung über die gemeinsame Atemschutzübungsanlage der Stadt und des Landkreises.	

12. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

12.1 Gebühren für die Gefahrenverhütungsschau nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

12.1.1 Regelgebühren Erstbegehung einschließlich Nachschau

12.1.1.1	Grundgebühr	51,00
12.1.1.2	zusätzlich für die Begehung je angefangene Stunde	51,00
12.1.2	zweite und jede weitere notwendige Nachschau	
12.1.2.1	Grundgebühr	31,00
12.1.2.2	zusätzlich für jede Begehung bis 30 Minuten	31,00
12.1.2.3	zusätzlich für jede Begehung über 30 Minuten jeweils für die angefangene Stunde	61,00
12.1.3	Bei Objekten, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, werden die Gebühren in den Ziffern 12.1.1.2, 12.1.2.2 und 12.1.2.3 mit einem sich aus der Anlage 2 ergebenden Faktor multipliziert.	
12.2	Inbetriebnahme und Abnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen je Abnahme	51,00
12.3	Brandschutztechnische Abnahme von Sonderveranstaltungen in Gebäuden besonderer Art und Nutzung je Abnahme	51,00
12.4	Brandsicherheitswachdienst (€/h)	26,00"